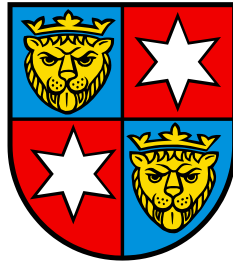


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



PERSONALREGLEMENT

2007

Anhang VII

*Spesen- und Sitzungsgelder
für Lehr- und Schulleitungspersonen*

Stand März 2020



ANHANG VII.

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Grundsatz / Geltungsbereich

Lehr- und Schulleitungspersonen haben, wie das vom Kanton entlohnte Personal, Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung der jeweiligen Funktion notwendigerweise entstehen (§ 1 Abs. 1 Spesendekret des Kantons Aargau). Die Spesen und Entschädigungen der an den Volksschulen tätigen Lehr- und Schulleitungspersonen sind gemäss kantonalen Vorgabe allein von der Gemeinde zu tragen.

b) Spesen

Spesen entfallen für Verpflegung, Übernachtung und Reisen, die während einer Tätigkeit im Rahmen des Berufsauftrags (inkl. obligatorischer Weiterbildung) zu erfüllen sind. Die Ansätze richten sich grundsätzlich nach kantonalem Spesendekret und kantonaler Spesenverordnung. Werden neben dem Berufsauftrag Sondereinsätze zugunsten der Gemeinde geleistet, richten sich diese nach den Ansätzen dieses Reglements.

c) Sitzungsgelder

Lehr- und Schulleitungspersonen haben für Tätigkeiten im Rahmen ihres Berufsauftrages keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 3 Abs. 3 Spesendekret). Im Umkehrschluss besteht hingegen ein Anspruch auf Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen, die Lehr- und Schulleitungspersonen ausserhalb ihres Berufsauftrages leisten (z.B. Schulhaus-Baukommission). Diese Sitzungsgelder richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach. Spesen entfallen für Verpflegung, Übernachtung und Reisen, die während einer Tätigkeit im Rahmen des Berufsauftrags (inkl. obligatorischer Weiterbildung) zu erfüllen sind. Die Ansätze richten sich grundsätzlich nach kantonalem Spesendekret und kantonaler Spesenverordnung. Werden nebst dem Berufsauftrag Sondereinsätze zugunsten der Gemeinde geleistet, richten sich diese nach den Ansätzen des Personalreglements der Gemeinde Spreitenbach, Anhang V.



2. Notwendige Tätigkeiten (bei denen Auslagen entstehen)

a) **Klassenlehrpersonen:**

- **Lager/Exkursionen/Schulreisen:**
Diese Spesen sind durch das bestehende Reglement "*Schulwesen, Reisereglement für Spreitenbacher Schulen*" abgedeckt.
- **Standortgespräche auswärts (SPD, PDAG, Tagessonderschulen, Schulheime etc.):** Termine nach Aufgebot.

b) **Fachlehrpersonen:**

- **Textiles und technisches Werken:**
Wareneinkauf Textilien, Holz, Metallwaren, Unterhalt Geräte.
- **Hauswirtschaft:**
Bei Direkteinkauf der Lebensmittel Spesen für Einkaufsfahrten (lokal) und Parkgebühren.

c) **Schulanlässe, Schulämter:**

- Sonderfahrten
für Materialtransporte im Zusammenhang mit grösseren Schulanlässen z.B. für Sporttag (Zeitmessanlage) oder Unterhalt von Geräten/Objekten (Sammlungen, Informatik, Physik, etc.).

d) **Schulentwicklung:**

Steuergruppe, externe Hospitation:

- Kosten für Tagungen, Erkundigungen bei anderen Schulen usw.
in Absprache mit der Schulleitung.

e) **Obligatorische Weiterbildung:**

- Als Weiterbildung gelten: Weiterbildungskurse, Tagungen, Seminare, Hospitationen, CAS-Kurse usw.
Als obligatorisch gilt eine Weiterbildung, wenn sie auf Weisung der Schulleitung erfolgt (beispielsweise am Mitarbeitergespräch schriftlich vereinbart) oder im Zusammenhang mit der Schulentwicklung (z.B. Lehrplan21) zwingend notwendig ist.



3. Vergütungen, Spesenentschädigungen

Für Weiterbildungskurse am Arbeitsort Spreitenbach werden grundsätzlich keine Spesen vergütet.

a) **Fahrtkosten allgemein**

Wo die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, werden die Billettkosten 2. Klasse vergütet.

In den anderen Fällen wird die Benützung des Privatautos zu dienstlichen Zwecken entschädigt. Es gelten die kantonalen Spesenansätze.

Es zählt der Weg ab Spreitenbach, ausser der Weg von zu Hause ist kürzer.

Fahrtkosten

CHF 0.70 / km
plus Parkierungsgebühren

- Fahrtkosten für Lehrpersonen textilen und technisches Werken

bei 15 - 28 Lektionen	6 Fahrten	CHF 150.00
bei 8 - 14 Lektionen	4 Fahrten	CHF 100.00
bei 2 - 7 Lektionen	2 Fahrten	CHF 50.00
Maximal 6 Fahrten pro Schuljahr à CHF 25.00 als Pauschale, abgestuft nach Pensum.		

- Fahrtkosten für Lehrpersonen Hauswirtschaft

1 Einkaufs-Tag	CHF 130.00
2 Einkaufs-Tage	CHF 260.00
3 Einkaufs-Tage	CHF 390.00

(Maximal 3 Einkaufs-Tage)

Pro Wochentag im Stundenplan, für welchen die Lebensmittel selbst eingekauft werden CHF 130.00 pauschal im Jahr; dies entspricht CHF 3.40 pro Einkaufstag bei 39 Schulwochen; maximal 3 Einkaufstage pro Woche sind zulässig bzw. entschädigungspflichtig.

b) **Verpflegungsauslagen**

Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Für ganztägige Sitzungen, Versammlungen, Kurse
(sofern das Mittagessen nicht schon im Kursgeld enthalten ist)

Verpflegungskosten

CHF 25.00



c) **Übernachungskosten**

Sofern eine externe Übernachtung notwendig ist, werden Übernachtungsspesen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 150.00 pro Person und Nacht übernommen. Dabei ist zu beachten, dass nur das günstigste aber angemessene Angebot in vertretbarer Entfernung entschädigt wird.

Ein höherer Ansatz von bis zu max. CHF 200.00 pro Person und Nacht muss vorgängig bei der Schulpflege beantragt werden. Dabei ist nachzuweisen, dass keine angemessene, günstigere Alternative vor Ort oder in vertretbarer Entfernung verfügbar ist.

4. **Tag- und Sitzungsgelder**

a) **Lehrpersonen und Schulleiter / Schulleiterinnen**

Ein Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für die Teilnahme an Sitzungen, die Lehr- und Schulleitungspersonen ausserhalb ihres Berufsauftrages für die Gemeinde Spreitenbach leisten.

Taggelder	
ganztags	CHF 120.00
halbtags	CHF 60.00

5. **Geschäftsmobiltelefon**

Schulleitungsmitglieder haben (bei Bedarf) Anrecht auf ein Geschäftsmobiltelefon.

6. **Abrechnung / Auszahlung**

Die Abrechnung mit dem Formular «Spesenentschädigungen Lehrpersonen» muss auf Ende Kalenderjahr oder bei Austritt von der Schule bei der zuständigen Schulleitung zur Prüfung eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

7. **Kompetenz zur Anpassung**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die vorstehend aufgeführten Ansätze aufgrund von Änderungen des kantonalen Rechts (zwingend) oder auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise (fakultativ) bei Bedarf anzupassen.



8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Spesenreglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Verabschiedet am 16. März 2020

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Valentin Schmid Jürg Müller

genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am ...